

20te vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur **20ten** vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom **03.11.1994**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für das Grundstück Flurnummer 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt, wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Die Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert:

Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit einem Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden.

Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen.

Ansonsten gelten weiterhin alle Zeichenerklärungen, Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Heiglhof“.

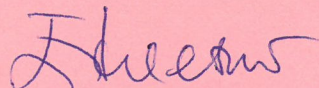
§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

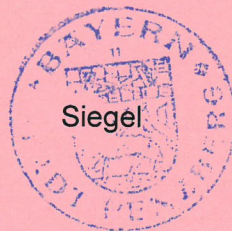
Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 18.09.2018
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegt.
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18.12.2018 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 26.02.2019 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 25.03.2019
(Ort, Datum)



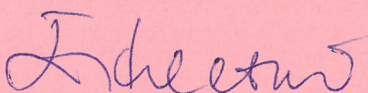
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



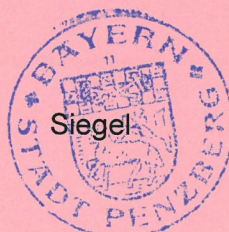
5. In Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.03.2019

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 25.03.2019

Penzberg, 25.03.2019
(Ort, Datum)



Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin





Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 12.03.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- | | | |
|----|---|------------|
| 5. | 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36, Frauenschuhstraße 20: Billigung nach Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange und Satzungsbeschluss | 3/058/2019 |
|----|---|------------|

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 18.09.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird: Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen.

Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2018 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg wurde einschließlich Begründung vom 18.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 10.10.2018.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 18.12.2018 gebeten, ihre Stellungnahmen bis 25.01.2019 einzureichen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, abgegeben:

- Landratsamt Weilheim-Schongau am 23.01.2019
- Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 02.01.2019
- Planungsverband Region Oberland am 23.01.2019
- Staatliches Bauamt Weilheim am 20.12.2018
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 17.01.2019
- E ON SE am 09.01.2019
- Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) am 16.01.2019
- Bayerische Landesamt für Denkmalpflege am 21.01.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim am 15.01.2019
- Bayernwerk AG am 08.01.2019
- Energie Südbayern GmbH am 20.12.2018
- bayernets GmbH am 19.12.2018
- Deutsche Telekom AG am 09.01.2019
- Vodafone Kabel Deutschland am 23.01.2019

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, abgegeben:

- Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
- Denkmalverein Penzberg
- Kreisbrandrat
- Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Weilheim-Schongau
- Vermessungsamt Weilheim

2.1 **Stellungnahmen des Landratsamtes Weilheim-Schongau**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Stellungnahme des Sachbereichs Städtebau als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt:

Zur Planzeichnung:

Eine Planzeichnung wurde nicht beigelegt. Wir empfehlen, den Geltungsbereich der Änderung der Bestimmtheit halber mit dem geeigneten Planzeichen zu umgrenzen, da Grundstücke geteilt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt, eine Planzeichnung mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs wird beigelegt. Der Planentwurf wird diesbezüglich ergänzt.

Zur Begründung:

Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb die Änderung nur für das genannte Flurstück beabsichtigt ist. Wir empfehlen, eine städtebauliche Begründung zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Begründung ist bereits unter 3.2 enthalten.

Allgemein:

Falls die Änderung nicht nur für den vorgelegten Einzelfall zweckmäßig ist – auch für Fl. Nr. 954/11 wurde 2012 die selbe Änderung vorgenommen – empfehlen wir zu erwägen, die Änderung für den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Planes oder einen städtebaulich sinnvollen Teilbereich festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes (SG Städtebau) wird zur Kenntnis genommen. Da im Geltungsbereich bereits alle Flächen bebaut sind ist eine Ausweitung auf den gesamten Geltungsbereich städtebaulich nicht erforderlich. Außerdem würde eine Ausweitung auf den gesamten Geltungsbereich eine städtebauliche Untersuchung der Auswirkungen für jeden Grundstücksbereich sowie eine erneute Auslegung erfordern.

2.2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde

Die Regierung von Oberbayern hat mitgeteilt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland, Bad Tölz

Der Planungsverband der Region Oberland hat mitgeteilt, dass er sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde anschließt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Oberland wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim

Das staatliche Bauamt Weilheim hat mitgeteilt, dass mit der Änderung des Bebauungsplans von Seiten des staatlichen Bauamts keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mitgeteilt, dass eigene Planungen oder Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vorliegen und dass wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Stellungnahme der E.ON SE, Land Management & Mining, Essen

Die E.ON SE, Land Management & Mining, hat folgende Stellungnahme zur 20.

Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ abgegeben:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann.

Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern

Das Bergamt Südbayern hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg erhoben werden. Uns liegen keine Unterlagen vor, die auf Tagesöffnungen oder oberflächennahen Bergbau im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 953/36 hinweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weilheim hat mitgeteilt, dass durch die Bauleitplanung land- und forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Penzberg

Die Bayernwerk Netz GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Stellungnahme der Energienetze Südbayern GmbH

Die Energienetze Südbayern GmbH hat stimmt der Bebauungsplanänderung zu.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Stellungnahme der bayernets GmbH, München

Die bayernets GmbH hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ keine Anlagen der bayernets GmbH liegen und dass aktuelle Planungen der bayernets GmbH hier ebenfalls nicht berührt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Kempten

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de, Fax: +49 391 580213737,
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten. Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Süd, PTI 23,
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparterminen zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

2.14 Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring Stellungnahme S00719675

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mitgeteilt, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend gemacht werden und bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgefragt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

3. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken, noch Anregungen zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20 geäußert.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.14 erörtert und abgewogen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 bis 2.14 zu billigen und entsprechend dem Beschlussvorschlag 2.1 zur Planzeichnung zu ergänzen. Da diese Planergänzung lediglich zur Klarstellung des Geltungsbereichs der Änderung dient und lediglich eine redaktionelle Änderung darstellt, die keine Außenwirkung aufweist, ist hierfür keine erneute Auslegung erforderlich.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, als Satzung.

5. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 15.03.2019



Dr. Johannes Bauer
Zweiter Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS:

- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

- Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 12.03.2019 die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Flurnummer 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen dahingehend geändert wird, dass Wohngebäude mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden können und Garagen sowie Nebengebäude sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden können, wobei alle Dachbegrünungen als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen sind.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 25. März 2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiernit festgesetzt;

er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 59.694.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.454.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

1.2 für die Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Penzberg, den 06.03.2019

STADT PENZBERG

Elke Zehetner

Erste Bürgermeisterin

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 01.03.2019 (AZ 9403.02) den Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 26. bis 05. April 2019 im Rathaus (Kämmerei Zi. P128) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Penzberg, den 11.03.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



Abt	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	27. Dez. 2018				Kopie
Staatliches Bauamt Weilheim Postfach 16 62 • 82356 Weilheim					Rücksp.
					Rücktr.
zwV	zK	EA	VvA	T....	

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 19.12.2018.
Herr Fuchs

Unser Zeichen
S12-4622-665/18

Bearbeiter
Herr Dondl
Amtssitz

Weilheim, 20.12.2018
☎ 0881/990-1022
☎ 0881/9901000
martin.dondl@stbawm.bayern.de

**Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;
20. Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof" der Stadt Penzberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

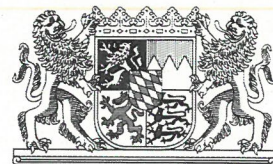
mit der Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Heiglhof“ bestehen von Seiten
des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Dondl
Technischer Amtsrat

Regierung von Oberbayern

Bergamt Südbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Penzberg
Bauamtsverwaltung, Stadtbauamt
z. Hd.: Herrn G. Fuchs
Karlstraße 25
82374 Penzberg

Abt	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	18. Jan. 2019				Kopie
VZ					Rückspr
zwV	zK	EA	VvA	T....	

Bearbeitet von
M. Musial

Telefon/Fax
+49 89 2176-2174

Zimmer
4308

E-Mail
Mateusz.Musial@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19.12.2018

Unser Geschäftszeichen
26-3851-F-3733

München,
16.01.2019

Stellungnahme des Bergamtes Südbayern;

20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 953/36; Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Fuchs,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 19.12.2018 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die o.g. 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ erhoben werden. Uns liegen keine Unterlagen vor, die auf Tagesöffnungen oder oberflächennahen Bergbau im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 953/36 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf!

Dührsen
Bergoberrat

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Weilheim i.OB
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumpferstraße 20, 82362 Weilheim

Gemeinde/Stadt Penzberg

Postfach 1362

82374 Penzberg

Abt	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	17. Jan. 2019				Kopie
VZ					Rückspr
zwV	zK	EA	VvA	T....	

Ihr Schreiben vom
18.12.2018

Unser Aktenzeichen
L2.2-46- 2538

Sachbearbeiter
Wäspi
0881/994- 207

Weilheim,
15.01.2019

Bebauungsplan

20. Änd. d. Bebauungsplanes "Heiglhof"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim

- ☐ Keine Äußerung
- ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstandes
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder WSG- Verordnungen)

Rechtsgrundlagen:

Überwindungsmöglichkeit:

- ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage
- Bei o. g. Vorhaben sind land- und forstwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Wäspi
LR

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (AELF) Weilheim i. OB
Krumpferstraße 20
82362 Weilheim

Telefon: (08 81) 9 94 - 0
Telefax: (08 81) 9 94 - 1 11
E-Mail: poststelle@aelf-wm.bayern.de
Internet: <http://www.aelf-wm.bayern.de>

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadt Penzberg
Karlststraße 25
82377 Penzberg

per E-Mail:

Bearbeitet von
Robert Kolbeck

Telefon/Fax
+49 89 2176-2738 / 402738

Zimmer
4418

E-Mail
Robert.Kolbeck@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.12.2018

Unser Geschäftszeichen
24.1-8291-WM

München,
02.01.2019

**Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau;
20. Änderung des Bebauungsplans "Heiglhof";
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zur 20.
Änderung des Bebauungsplans "Heiglhof" folgende Stellungnahme ab:

Planung

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Penzberg, nördlich der Frauenschuhstraße und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt Penzberg beabsichtigt die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für das Grundstück mit der Flurnummer 953/36 (Gmkg. Penzberg) zu ändern, um die Errichtung begrünter Flachdächer zu ermöglichen.

Bewertung

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Kolbeck

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Penzberg
Karlstraße 25
82377 Penzberg

Abt.	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	24. Jan. 2019				Kopie
VZ					Rückspr.
zwV	zK	EA	VvA	T....	

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-267 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 18.12.2018
Unsere Zeichen P-2019-57-1_S2

Datum
21.01.2019

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Penzberg, Lkr. Weilheim-Schongau: 20. Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Martin Pietsch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit

die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh



E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Bauamtsverwaltung, Stadtbauamt
Stadt Penzberg
Karlsstr. 25
82377 Penzberg

Abt	I	II	III	IV	V
GM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	15. Jan. 2019				Kopie
VZ					Rücksp
zwV	zK	EA	VvA	T....	

E.ON SE

Mining Management
Brüsseler Platz 1
45131 Essen
www.eon.com

Dr. Lucas Vehling
T 02 01-1 84-62 49
lucas.vehling@eon.com

9. Januar 2019

Aktenzeichen: 01 3036 9901

Gemarkung Penzberg, Flurstück 953/36

Hier: 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Ihre Email vom 18.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben.

Wir haben den Geltungsbereich der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ Ihrer v.g. Email mit Planunterlagen entnommen.

Unsere Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den in den Planunterlagen dargestellten Geltungsbereich der 20. Änderung des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:
Dr. Johannes Teyssen
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum
Dr. Thomas König
Dr. Marc Spieker
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 28196
St.-Nr. 5105/5861/0015
Ust.-Id.-Nr. DE119356834

Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 394 204 200
BLZ 300 700 10
IBAN DE69 3007
0010 0394 2042 00
BIC DEUTDE33XXX

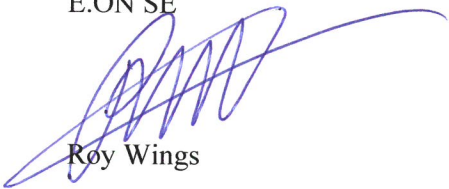


Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

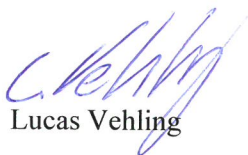
Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern.

Freundliche Grüße

E.ON SE



Roy Wings



Lucas Vehling



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Abt	I	II	III	IV	V
BGM	Stadt Penzberg				Vorg.
GL	13. Feb. 2019				Kopie
VZ					Rückspr.
zwV	zK	EA	VvA	T....	

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Christian Weis

TELEFONNUMMER

+49 821-456-23376 (Tel.)

DATUM

09.01.2019

BETRIFFT

Stadt Penzberg / Lkr Weilheim-Schongau

B-Plan Heiglhof

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB
Vorgang 2019024, PN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

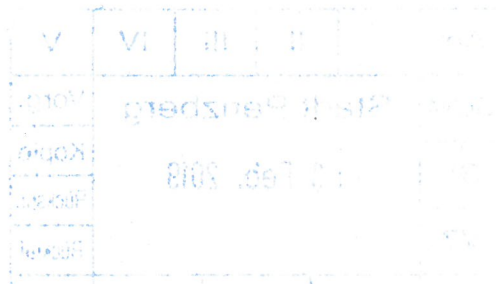
Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 09.01.2019
Empfänger
Blatt 2



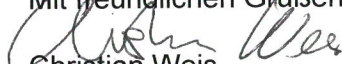
Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitte wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Weis

Fuchs, Guenther

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 16:18
An: Fuchs, Guenther
Betreff: Stellungnahme S00719675, VF und VFKD, Stadt Penzberg, 20. Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Stadt Penzberg - Stadtbauamt - Günther Fuchs
Karlstraße 25
83277 Penzberg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00719675
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 23.01.2019
Stadt Penzberg, 20. Änderung des Bebauungsplanes "Heiglhof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Penzberg

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am
18.09.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5.	20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36, Frauenschuhstraße 20: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	3/175/2018
----	---	------------

1. Vortrag:

Antrag auf 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36, Frauenschuhstraße 20.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird:

Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen.

Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten beschließt, dass die Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen ist sowie die Stellungnahmen der von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen sind.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 25.09.2018



Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken. Im Bebauungsplangebiet „Heiglhof“ befinden sich bereits mehrere Gebäudekörper, die über dem ersten Obergeschoss ein Flachdach aufweisen. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ nicht berührt werden, kann diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die Aufstellung der 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB an.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird:

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 14

Penzberg, den 10. Oktober 2018

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

INHALTSVERZEICHNIS:

- **Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Bekanntmachung der Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Penzberg**

Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 18.09.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird: Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.10.2018 bis 19.11.2018** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich

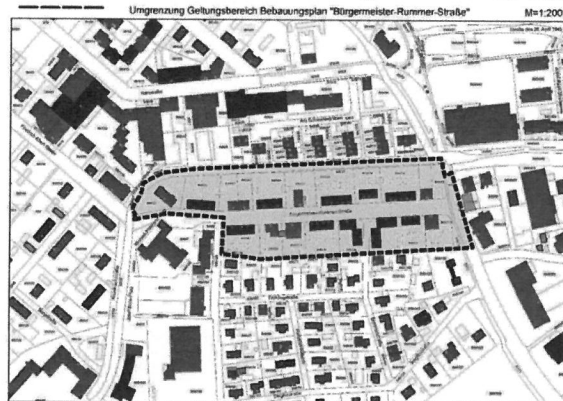
stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird. Zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Penzberg, 02.10.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 25.09.2018 die Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bürgermeister-Rummer-Straße“ erstreckt sich auf die an die Bürgermeister-Rummer-Straße



angrenzenden Grundstücke mit Ausnahme der Stadthalle sowie der Gebäude für die Rettungsorgane und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.

Penzberg, 02.10.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), folgende

Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage

§ 1

In der Stadt Penzberg dürfen Verkaufsstellen in der Innenstadt anlässlich

- des Automarktes, i. d. R. der 1. Sonntag im April,
- des Maimarktes, i. d. R. der 1. Sonntag im Mai,
- des Kirchweihmarktes, der 3. Sonntag im Oktober,
- des Händler- und Familienmarktes, der 2. Sonntag im November,

jeweils fünf Stunden in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

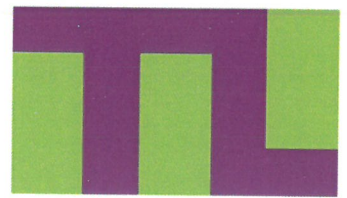
§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß der Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 11.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Penzberg über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage vom 11.08.2016 außer Kraft.

Penzberg, 26.09.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



PLANUNGSBÜRO
THOMAS LINK

BEGRÜNDUNG

zur

20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

für die Flurnummer 953/36, Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Bebauungsplan
3. Planerisches Konzept
 - 3.1 Ausgangslage
 - 3.2 Ziel der Änderungsplanung
 - 3.3 Äußere Erschließung
 - 3.4 Ruhender Verkehr
 - 3.5 Umweltprüfung
4. Grünordnung
5. Bauliche Nutzung
6. Bauliche Gestaltung
7. Bodenordnende Maßnahmen
8. Technische Erschließung
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Abwasserbeseitigung
 - 8.3 Strom- und Telekommunikationsversorgung
 - 8.4 Gasversorgung
 - 8.5 Müllbeseitigung

20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ für die Flurnummer 953/36, Gemarkung Penzberg

1. Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die oben genannten Flurnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994. Das Plangebiet liegt an der Frauenschuhstraße am südwestlichen Rand von Penzberg.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg vom 02.11.1994 ist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Ableitungsgebot für diese Fläche gemäß §8 Abs. 2 Satz1 BauGB ist somit erfüllt.

2.2 Bebauungsplan

Die Rechtskraft bestimmt sich mit dem Satzungsbeschluss der Stadt Penzberg vom 20.07.1993, sowie der Rechtsverbindlichkeit durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Stadt am 02.11.1994.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

In der Ursprungsfassung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg von 03.11.1994 werden für die Ziffer 5.1 für Wohngebäude Satteldächer mit einer Dachneigung von 21°-25° und für Garagen Satteldächer mit einer Dachneigung von 21°-25° oder Pultdächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° vorgeschrieben.

3.2 Ziel der Änderungsplanung

Ziel der Änderungsplanung ist:

- Durch die Erweiterung der Dachformen für Wohnhäuser und Garagen auf begrünte Flachdächer auch moderne, zeitgemäße und ökologische Architektur zu ermöglichen, die auf die bereits vorhandene Bebauung in der Nachbarschaft Bezug nimmt.
- Die Dachbegrünungen sollen als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von ca. 15cm ausgeführt werden.

3.3 Äußere Erschließung

Die Erschließung ist gesichert da das Grundstück direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.

3.4 Ruhender Verkehr

Alle gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg geforderten Stellplätze können auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

3.5 Umweltprüfung

Mit der Änderungsplanung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

4. Grünordnung

Eine Veränderung der Grünordnung wird durch die beantragte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nicht nötig.

5. Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll für das überplante Teilgebiet nicht verändert werden und entspricht somit weiterhin den Festsetzungen des Bebauungsplans „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 02.11.1994.

6. Bauliche Gestaltung

Es werden Dacheindeckungen in roten Farbtönen und begrünte Flachdächer zugelassen, Vordächer werden nicht zwingend festgeschrieben.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Entfällt, da nicht erforderlich.

8. Technische Erschließung

8.1 Wasserversorgung

Die Grundstücke werden durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

8.2 Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über das vorhandene städtische Kanalsystem. Das anfallende Regenwasser wird über den städtischen Regenwasserkanal entsorgt.

8.3 Strom- und Telekommunikationsversorgung

Die Strom- und Telefonversorgung erfolgt über die örtlich zuständigen Netzbetreiber Fa. E-On und Fa. Telekom.

8.4 Gasversorgung

Im Bereich dieses Grundstücks kann ein Gasanschluss an das vorhandene Netz der Erdgas Südbayern erfolgen.

8.5 Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllentsorgung des Landkreises Weilheim-Schongau sichergestellt.

Iffeldorf, 31.08.2018



Thomas Link

20te Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung der Stadt Penzberg zur 20ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ vom **03.11.1994**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Heiglhof“ der Stadt Penzberg vom 03.11.1994 wird für das Grundstück Flurnummer 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt, wie folgt geändert:



Inhalt der Änderung:

Die Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzung wird wie folgt geändert:

Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit einem Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden.

Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen.

Ansonsten gelten weiterhin alle Zeichenerklärungen, Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „Heiglhof“.

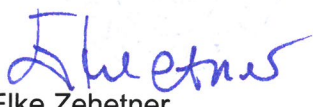
§ 2 – In Kraft treten

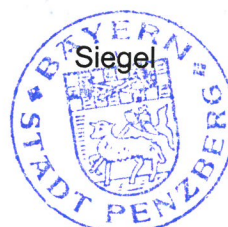
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss zur 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB am 18.09.2018
2. Der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 25.03.2019


Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



3. Zu dem Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2018 bis 25.01.2019 beteiligt.

Penzberg, den 25.03.2019

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



4. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 12.03.2019 die 20. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.02.2019 als Satzung beschlossen.

Penzberg, den 25.03.2019

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



5. Die 20. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ mit Begründung wurde am 25.03.2019 durch Amtsblatt Nr. 5 gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten. Die 20. Änderung des Bebauungsplans „Heiglhof“ ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Penzberg, den 25.03.2019

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin



VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zum Bebauungsplan, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Penzberg, den 25.03.2019

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

